

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück II. —

Breslau, den 12. Januar 1825.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Stück 25, Jahrgang 1824 enthält unter:

- (Nro. 905.) den Brückengelb-Tarif für den Gebrauch der Landgraben-Brücke bei Brieg; vom 11. Decbr. 1824;
 - (Nro. 906.) den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Ueberfetzen über den Strom bei Prezow auf dem Darß bezahlt wird; vom 12. Decbr. 1824;
 - (Nro. 907.) die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 29. Decbr. 1824, die Ergänzung des Abschnitts I. der 3ten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 19. Novbr. 1824, oder die Durchgangs-Abgabe von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben weggeführt werden, betreffend.
-

B e k a n n t m a c h u n g,

die neue ständische Einrichtung für das Herzogthum Schlesien, die Graffschaft Glatz und das Preussische Markgrafthum Ober-Lausitz betreffend.

Des Königs Majestät haben durch das Gesetz vom 5. Juny 1823 Allerhöchst Ihre Absicht, wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Monarchie bereits zu erkennen gegeben.

In dessen Folge ist auch wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preussische Markgrafthum Ober-Lausitz unterm 27. März d. J. ein besonderes Gesetz erlassen worden und es ist der allerhöchste Wille Seiner Königl. Majestät, daß auf dessen Grund die neue ständische Einrichtung in den genannten Landestheilen ins Leben trete und der erste Landtag so wie die ferner anzuordnenden darnach abgehalten werden.

Für den ersten Landtag haben des Königs Majestät mich zu Allerhöchst Ihrem Commissarius zu ernennen und die nachstehende allerhöchste Kabinettsordre vom 27. vor. Mts. an mich zu erlassen, so wie die für den zuerst abzuhaltenden Landtag abgefaßten Vorschriften zuzufertigen geruhet:

„Durch das unter dem 27. März d. J. von Mir vollzogene Gesetz ist die neue ständische Einrichtung für das Herzogthum Schlesien, Grafschaft Glatz und das Preussische Markgrafthum Ober-Lausitz, welche für die Zukunft einen Verband bilden werden, begründet. Es ist mein Wille, daß die Einrichtung nunmehr ins Leben trete. Für den zuerst abzuhaltenden Landtag habe Ich Sie zum Commissarius ernannt. Da in dem Gesetze solche Bestimmungen, welche die Eigenthümlichkeit der Provinz betreffen, vorbehalten und deshalb auf eine noch zu erlassende Verordnung hingewiesen worden, so finde Ich für gut, daß die Stände des ersten Landtags hierüber zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden. Es sind deshalb jedoch schon für diesen Landtag Vorschriften abzufassen gewesen. Ich fertige Ihnen solche in der Anlage mit dem Auftrage zu, sie nebst der gegenwärtigen Kabinettsordre durch die Amtsblätter zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzial-Verbandes zu bringen, dem gemäß die Zusammenberufung der Stände zu bewürken und sonst nach Vorschrift des Gesetzes und der Instruction, mit welcher das Staats-Ministerium Sie annoch versehen wird, das Weitere zu besorgen.

Berlin den 27. November 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Tr

den Ober-Präsidenten von Schönberg.

V o r s c h r i f t e n

für die Einberufung der Provinzial-Stände zum ersten Landtag
des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glogau und des
Preussischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Berlin den 27. November 1824.

§. 1. Dem Fürsten von Hagsfeld ist wegen des Fürstenthums Trachenberg und dem Fürsten von Carolath wegen des Fürstenthums Carolath-Weutzen nach dem, bey Erhebung ihrer Vorfahren in den Fürstenstand ausgefertigten Diplomen vom 6. November 1741, die Befugniß, bey dem niederschlesischen Ober-Fürsten-Recht das fürstliche Votum persönlich oder per Deputatum zu führen, ausdrücklich verliehen und von ihnen um dessen Ausübung nachgesucht worden; dieselben scheiden daher aus der Zahl der §. 4 des Gesetzes vom 27. May 1824 benannten Standesherrn aus und sind den Fürsten bezzuzählen, so daß nunmehr

1. der Fürst von Dels;
 2. der Fürst von Lichtenstein, wegen des Preussischen Antheils von Troppau und Jägerndorf;
 3. der Fürst von Sagan;
 4. der Fürst von Carolath;
 5. der Fürst von Hagsfeld, als Fürst von Trachenberg;
- jeder mit einer Viril-Stimme, in der §. 3 des Gesetzes bemerkten Art auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt ist.

§. 2. Zur angemessenen Vertheilung der Abgeordneten des 2ten, 3ten und 4ten Standes werden nachfolgende Wahlbezirke gebildet:

I. In Schlesien und Glogau.

A. Für die Ritterschaft.

1. Bezirk-Wahlort Glogau, bestehend aus den Kreisen Glogau, Grünberg, Freystadt, Sagan, Sprottau, zur Wahl von 3 Abgeordneten.
2. Bezirk-Wahlort Liegnitz, bestehend aus den Kreisen Löwenberg, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Lüben, zur Wahl von 3 Abgeordneten.
3. Bezirk-Wahlort Hirschberg, enthaltend die Kreise Schönau, Hirschberg, Volkenhain, Sauer, zur Wahl von 2 Abgeordneten.

4. Bezirk=Wahlort Schweidnitz, enthaltend die Kreise Schweidnitz, Striegau, Landshut, Waldenburg, Reichenbach, zur Wahl von 3 Abgeordneten.
5. Bezirk=Wahlort Glatz, aus den Kreisen Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, zur Wahl von 2 Abgeordneten.
6. Bezirk=Wahlort Breslau, aus den Kreisen Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch, Ohlau, zur Wahl von 3 Abgeordneten.
7. Bezirk=Wahlort Wohlau, aus den Kreisen Wohlau, Steinau, Suhrau, Militzsch, zur Wahl von 2 Abgeordneten.
8. Bezirk=Wahlort Dels, aus den Kreisen Dels, Trebnitz, Namslau, Wartenberg, zur Wahl von 3 Abgeordneten.
9. Bezirk=Wahlort Brieg, aus den Kreisen Brieg, Oppeln, Kreuzburg, Falkenberg, für 2 Abgeordnete.
10. Bezirk=Wahlort Groß=Strehlitz, aus den Kreisen Lott, Lublinitz, Groß=Strehlitz, Rosenberg, für 2 Abgeordnete.
11. Bezirk=Wahlort Ratibor, aus den Kreisen Pleß, Ober=Beuthen, Rybnick, Ratibor, für 2 Abgeordnete.
12. Bezirk=Wahlort Neustadt, aus den Kreisen Neustadt, Meisse, Grottkau, Kosel, Leobschütz, für 3 Abgeordnete.

B. Für die Städte.

- a) Zu Viril=Stimmen werden berechtigt: die Stadt Breslau, zu 3 Abgeordneten; die Städte Brieg, Glogau, Grünberg, Liegnitz, Meisse, Schweidnitz, jede zu einem Abgeordneten.
- | | | |
|-----------------------|---|---------------------------------|
| Die Städte Glatz |) | alternirend einen Abgeordneten, |
| Frankenstein | | |
| Die Städte Hirschberg |) | desgleichen einen Abgeordneten. |
| Landshut | | |
| Die Städte Jauer |) | desgleichen einen Abgeordneten. |
| Goldberg | | |
- b) Zu Collectiv=Stimmen die übrigen Städte, welche in nachfolgenden 12 Bezirken für einen jeden derselben einen Abgeordneten wählen:
1. Bezirk=Wahlort Glogau, die Städte Frenstadt, Kontop, Naumburg am Bober, Neusalz, Neustädtel, Priebus, Primkenau, Sagan, Schlawa, Sprottau, Wartenberg.

2. Bezirk=Wahlort Liegnitz, die Städte Beuthen, Bolkow, Hainau, Hohenfriedberg, Köben, Lüben, Parnitz, Polkwitz, Rauden, Schönau.
3. Bezirk=Wahlort Hirschberg, die Städte Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lahn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Luisen, Schmiedeburg, Schönberg, Liebau.
4. Bezirk=Wahlort Schweidnitz, die Städte Friedland, Gottesberg, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freyburg, Waldenburg.
5. Bezirk=Wahlort Glatz, die Städte Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Miltelwalde, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg.
6. Bezirk=Wahlort Breslau, die Städte Gantzhay, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Striegau, Wansau, Zobten.
7. Bezirk=Wahlort Wohlau, die Städte Freyhahn, Guhrau, Herrnsdorf, Lebus, Militsch, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Groß-Tschirnow, Winzig, Wohlau, Steinau.
8. Bezirk=Wahlort Dels, die Städte Auras, Dyhernfurth, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnitz, Wartenberg.
9. Bezirk=Wahlort Brieg, die Städte Karlsmarkt, Constadt, Kreuzburg, Namslau, Pitschen, Reichthal, Bernstadt, Löwen, Falkenberg.
10. Bezirk=Wahlort Groß-Strehlitz, die Städte Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublitz, Dypeln, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Schurgast, Löß, Ujest, Kieferstädtel.
11. Bezirk=Wahlort Ratibor, die Städte Ober-Beuthen, Gleiwitz, Guttenberg, Kosel, Koslau, Nicolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnick, Ratibor, Sohrau, Tarnowitz, Hultschin.
12. Bezirk=Wahlort Neustadt, die Städte Bauerwitz, Ober-Glogau, Grotkau, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Patzkau, Ziegenhals, Zülz.

C. Für den vierten Stand

treten die unter A. für die Ritterschaft bestimmten 12 Wahlbezirke, mit den daselbst benannten Wahlorten, ein jeder zur Wahl eines Abgeordneten, ebenfalls in Anwendung.

II. In der Ober-Lausitz

bildet sich ad A. für die Ritterschaft nur ein Wahlbezirk, Wahlort Görlitz.

ad B. für die Städte werden

a) zu Viril-Stimmen berechtigt:

die Stadt Görlitz zu 2,

= = Lauban zu 1 Abgeordneten;

b) zu einer Collectiv-Stimme die sämtlichen übrigen Städte, Wahlort Görlitz.

ad C. für den vierten Stand werden die beiden Abgeordneten ebenfalls in Görlitz gewählt.

§. 3. Der Betrag des nach §. 11 des Gesetzes, die Wahlfähigkeit eines Gewerbetreibenden im 3ten Stande begründenden Kapitalwerths vom Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen, wird bestimmt:

in großen Städten zu 10,000 Rthl.

= mittlern = = 4,000 =

= kleinen = = 2,000 =

§. 4. Die Größe des nach §. 12 des Gesetzes für einen Abgeordneten des 4ten Standes erforderlichen Grundbesitzes wird bestimmt:

a) in Schlessien und Glatz nach einem Grundsteuer-Betrage von 12 Thaler jährlich;

b) in der Ober-Lausitz nach einer Roggen-Ausfaat von 50 Scheffeln.

§. 5. In den Städten, welche nach §. 21 des Gesetzes gemeinschaftlich einen Abgeordneten nach Bezirken wählen, wird auf jede 150 Feuerstellen ein Wähler erwählt und von diesem am Wahlorte die Wahl des Abgeordneten vollzogen.

§. 6. Wenn in einer ländlichen Gemeinde nicht mindestens zwölf stimmfähige Grundbesitzer sich finden, so wird dieselbe zur Wahl des Wählers nach §. 22 des Gesetzes mit einer andern vereinigt.

* * *

Hieby ist in Beziehung auf den §. 11 des Gesetzes vom 27. März d. J. zu bemerken, daß, um der Bedingung, woran nach dem allgemeinen die Standtschaft gebunden ist, vollkommen zu entsprechen, auch bey den zu Abgeordneten gewählten Magistratspersonen der Besitz eines städtischen Grundstücks bedungen worden ist.

Auß billigen Rücksichten für die dermalen bereits gewählten Magistratspersonen, welche durch diese Wahl den Beweis des in sie gesetzten Vertrauens schon erhalten haben, ist jedoch für angemessen erachtet worden, den betreffenden Städten nachzulassen, von den dermalen noch im Amte befindlichen Magistratspersonen auch solche zu wählen, welche nicht mit städtischen Grundstücken angezessen sind, und ich bin ausdrücklich autorisirt worden, dieses in die gegenwärtige Bekanntmachung mit aufzunehmen.

Indem ich solches alles zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzial-Verbandes hiermit bringe, eröffne ich ihnen zugleich, daß mit Anordnung der Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertretern sofort vorgeschritten werden wird.

Berlin den 30. Dezember 1824.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schönberg.

R e g u l a t i v

über das Post-Tax-Wesen. Vom 18. Dezember 1824.

Um die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen vom 1. Januar k. J. ab, folgende für den ganzen Umfang der Preussischen Postverwaltung gültige Bestimmungen eintreten.

§. 1. Die bisherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Paketen, Geldern, Zeitungen, Drucksachen, die Binnen-Portotaxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmäßigen Erhebungssätze bei dem Briefträger-Packkammer-Gelde, so wie die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, im gleichen alle Modifikationen der bisher bei der Preussischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Konventionen beruhen, sind aufgehoben. Anstehen der bisherigen Taxen.

A b s c h n i t t I.

Brief-, Paket- und Geldporto.

§. 2. Der Brief-, Paket- und Geldportotaxe soll allein die direkte Entfernung, nicht aber der, von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen. Allgemeine Grundätze

Diese Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom General-Postamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maaßstabes gefunden.

Die Einheit dieses Maaßstabes ist 2000 Ruthen Preußisch oder eine Preußische Meile.

§. 3. Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom General-Postmeister vollzogene Tabelle der direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen Preußischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

A. Briefporto.

§. 4. Das Briefporto regulirt sich

- a) nach der Entfernung (§. 2.) und
- b) nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.)

Progression.
a) Nach der Entfernung. §. 5. Der Portosatz für einen einfachen Brief steigt nach folgenden Verhältnissen:

bis zu 2 Meilen wird gezahlt	1 Sgr.
über 2 bis 4 Meilen wird gezahlt	1 ½ =
= 4 = 7 = " = "	2 =
= 7 = 10 " = "	2 ½ =
= 10 = 15 " = "	3 =
= 15 = 20 " = "	4 =
= 20 = 30 " = "	5 =

und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr.

b) Nach dem Gewichte. §. 6. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher nicht mehr als ¾ Loth wiegt.

§. 7. Nach Maaßgabe des Gewichts steigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellposten, wie folgt:

für ¾ Loth wird der einfache Brief-Portosatz,	
über ¾ Loth bis 1 Loth der 1 ½ fache Brief-Portosatz,	
= 1 = " = 1 ½ = " = 2 = " = "	
= 1 ½ = " = 2 = " = 2 ½ = " = "	
= 2 = " = 2 ½ = " = 3 = " = "	
= 2 ½ = " = 3 = " = 3 ½ = " = "	
= 3 = " = 3 ½ = " = 4 = " = "	

u. s. w., für jedes halbe Loth Mehrgewicht, ein halber Brief-Portosatz mehr erhoben.

§. 8. Briefe bis zu 2 Loth incl. schwer, gehören ausschließlich zur Reitpost. Bis zu diesem Gewicht findet die im §. 7. angeordnete Tax-Progression statt, ohne Unterschied, ob die Beförderung streckenweise oder ganz mit der Reit-, Schnell-, Fahr- oder Botenpost geschieht.

§. 9. Alle im Inlande zur Post gegebene Briefe über 2 Loth schwer gehören zur Fahrpost, in sofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- oder Schnellpost schriftlich auf der Adresse verlangt hat.

§. 10. Briefe vom Auslande, welche mit der Reit- oder Schnellpost ankommen, werden ohne Rücksicht auf das Gewicht mit der Reit- oder Schnellpost weiter befördert, es sey denn, daß vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist, daß sie von den diesseitigen Grenz-Post-Ämtern mit der Fahrpost weiter befördert werden sollen.

§. 11. Alles, was an geschriebenen Gegenständen, — wozu auch gedruckte Porto- und 2c. mit schriftlichen Einschaltungen versehene Formularien gehören, — mit den Progressions- Fahr-, Kariol- und Botenposten versandt wird, und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt sätze von nach folgenden Sätzen: Schriften, mit den Fahr-, Ka- riol- und Bo- tenposten.

über 2 bis 8 Loth den 3fachen Briefportosatz,					
= 8 = 16 = = 4 = =					
= 16 = 24 = = 5 = =					
= 24 = 1 Pfd. = 6 = =					
= 1 = 2 = = 7 = =					

u. s. w. für jedes Pfund einfaches Briefporto mehr.

Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adresse, so wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progression erhoben.

Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geschriebener Gegenstände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthsachen (§. 29.), wird nach der Packet-Taxe (§. 23.) bezahlt.

§. 12. Auf den Kursen, wo sowohl Fahr- als Reitposten vorhanden sind, Beförderung werden die Briefe bis zum Gewicht von 2 Loth incl. (§. 8.) stets mit der Reitpost der Briefe mit befördert, es sey denn, daß die Beförderung bei früherem Abgange der Fahrpost, der Reit- oder mit dieser schneller geschehen kann. Fahrpost.

§. 13. Alle Bestimmungen über die Beförderungen mit den Reitposten finden auch auf die Schnellposten Anwendung.

§. 14. Das Porto für Zeitungen und Journale, Preiskurante, gedruckte Porto für Zirkularien und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil Sendungen der Brieftaxe bei der Reit- oder Fahrpost festgesetzt. unter Kreuz- band.

§. 15. In den gedruckten Zirkularien, Empfehlungsschreiben und Preiskuranten unter Kreuzband darf außer der Adresse nichts geschrieben seyn, andern Falls das volle Briefporto bezahlt wird.

§. 16. Obige Ermäßigung des Porto (§. 14.) findet nur dann Anwendung, Frankozwang, wenn die Sendungen frankirt werden.

Porto für
Baaenpro-
ben. §. 17. Für Baaenproben in Briefen, oder den Briefen anz hängt, in so-
fern sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Proben nicht über $\frac{3}{4}$ Loth
wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu $1\frac{1}{2}$ Loth schwer, nur das ein-
fache Briefporto erlegt. Bei schwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnell-
post.n die Hälfte der auf diesen geltenden Briefporto-Progressionsätze ein.

Rekomman-
dirt Briefe. §. 18. Wünscht ein Absender von Briefen, daß deren richtige Bestellung ihm
besonders nachgewiesen werde, so sind die Adressen mit einer dieses Verlangens be-
stimmt ausdrückenden Bezeichnung zu versehen.

Die gebräuchlichsten sind:

Empfohlen, recommandirt, chargé.

Dagegen reichen zu diesem Zwecke die an einigen Orten üblichen Rekommandations-
Zeichen nicht aus.

§. 19. Der Absender erhält sodann von der Post-Expedition einen Aufgabes-
chein. Auf den inländischen Postanstalten stellt der Empfänger des Briefes eine
Bescheinigung aus, welche an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, und dem
Absender gegen Rückgabe des Aufgabescheines eingehändigt wird.

§. 20. Der Absender hat in solchen Fällen:

- 1) das Porto für den Brief,
- 2) das einfache Porto für den zurückfolgenden Sch.in über die rich-
tige Bestellung, und
- 3) das Scheingeld mit 2 Sgr.

gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

§. 21. Bei rekommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die
Bestimmungen der mit den betreffenden fremden Postbehörden bestehenden Ver-
träge ein.

B Packetporto.

§. 22. Das Packetporto regulirt sich

- a) nach der Entfernung (§. 2.) und
- b) nach dem Gewichte des Packets.

§. 23. Dieses Packetporto steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Meilen
mit $\frac{1}{4}$ Sgr. (3 Silberpf.) für jedes Pfund.

Für kleine Packete wird jedoch die Briefporto-Taxe in der Art angewandt, daß
bis zum Gewichte von 4 Pfund 2faches, über 4 Pfund das 3fache Briefporto er-
hoben wird, in sofern das Porto nach den obigen Progressionsätzen nicht mehr
beträgt.

§. 24. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht
derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesamtgewichte we-
niger als das 3fache Briefporto, so ist letzteres zu erheben.

§. 25. Bei Packeten, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben ist, kommen nur die vollen Diunde zur Berechnung. Ueberschüssige Lothe bleiben bei der Porto-Erhöhung unberücksichtigt.

§. 26. Kleine Packete können auf Verlangen des Absenders, wenn solches auf der Adresse ausgedrückt ist, mit den Schnellposten versandt werden. Wo und wie weit dieses zulässig ist, bleibt der näheren Bestimmung des General-Postmeisters überlassen.

§. 27. Für die Beförderung von dergleichen Packeten mit den Schnellposten tritt eine Erhöhung des Portosatzes (§. 23.) von 50 Prozent ein.

§. 28. Der zu einem Packete gehörige Brief geht bis zu dem Gewichte von $\frac{3}{4}$ Loth frei — beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewichte das Briefporto bei den Schnellposten nach §. 7., und bei den Fahrposten nach §. 7. und 11. erhoben.

§. 29. Gegenstände, deren Werth für das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rthlr. oder mehr beträgt, müssen deklarirt und der Werth davon muß auf der Adresse angegeben werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Absenders, der Werth deklarirt werden oder nicht.

§. 30. Das Porto für erstere, einer gezwungenen Deklaration unterworfenen Gegenstände, wird nach der Goldtare (§. 35.), — für freiwillig deklarirte Gegenstände nach der Packet-Taxe (§. 23.) erhoben. Porto von Werthstücken.

C. Geldporto.

§. 31. Das Geldporto regulirt sich
a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Werthbetrage.

§. 32. An Porto bei Versendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben: Für gemünztes und ungemünztes Silber u. Scheidemünze.

bis 1 Rthlr. einfaches Briefporto,
über 1 Rthlr. bis 20 Rthlr. zweifaches Briefporto,
= 20 = = 50 = dreifaches "

wenn dieses nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Rthlr. voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt;

über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr., wie 100 Rthlr. voll.

Bei Summen von und über 100 Rthlr. tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. etc.) bis die Sendung 1000 Rthlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab für jede fernere

100 Rthlr. 3 Sgr., und für jede 50 Rthlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden.

Für fremde Silbermünze. §. 33. Alle fremden Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungs-Tabelle vom 15. Octbr. 1821. (Gesetzsammlung 1821. Pag. 190.) berechnet.

12 Gulden Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuß werden 7 Rthlr., — und 111 Mark Hamburger Banco 56 Rthlr. Preussisch Silbergeld gleich gesetzt.

F. Kupfermünze. §. 34. Für Kupfermünze wird das Porto nach der Packet-Taxe bezahlt.

Für Gold- u. Werthstücke. §. 35. An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthstücken (§. 30.) wird erhoben:

bis 50 Rthlr. zweifaches Briefporto,
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. wie für 100 Rthlr.,

jedoch muß das doppelte Briefporto erreicht werden.

Bei Summen von 100 Rthlr. und darüber tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert, und mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. 1c.) fortschreitet. Auch hier tritt bei Ueberschreitung der ersten 1000 Rthlr. eine Ermäßigung des Satzes, auf 2 Sgr. für jede 100 Rthlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Rthlr. ein.

Goldwerths- berechnung. §. 36. Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., ein Dukaten zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr. angenommen.

Papiergeld u. Kurs habende Papiere. §. 37. Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Kurs habende Papiere müssen vom Absender auf dem Kouvert deklarirt werden, und zwar:

- a) das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe,
- b) das ausländische Papiergeld und alle Kurs habende Papiere nach dem jedesmaligen Kurse in Preussisch Kurant.

Bei den Sendungen unter a. wird die Hälfte, bei denen unter b. ein Viertel des Porto für Silbergeld (§. 32.), und wenn eins oder das andere das §. 7. und 11. festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben.

§. 38. Wegen Reduktion der aus dem Auslande eingehenden fremden Kurs habenden Papiere, deren Werth nach Preussischen Thalern auf der Adresse nicht deklarirt worden, sollen die Postanstalten vom General-Postmeister besonders instruirt werden.

Verfahren beim Verdacht unrichtiger Deklaration. §. 39. Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Deklaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Packete im Postkomtoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen.

§. 40. Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes 1c., so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General-Postmeister beauftragte Beamten geschehen.

§. 41. Findet sich, daß der zu deklarirende Inhalt verschwiegen, oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher für den gesetzlichen Strafbetrag haften.

§. 42. Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme die Bestellung solcher Briefe zc. verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenden Nachteile dem Postwesen nicht zur Last.

§. 43. Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verlegen.

D. Porto für vermischte Sendungen.

§. 44. Das Verpacken verschiedenartiger Gegenstände, als Geld, Kurant, Papiergeld zc. zu Schriften, in einen Brief, wird nur bis zu einem Gewicht von 8 Loth nachgegeben.

§. 45. Dafür wird bis 4 Loth doppeltes, über 4 Loth 3faches Briefporto erhoben, oder wenn nach dem deklarirten Werthe die Taxe (§. 37.) mehr beträgt, letztere in Anwendung gebracht.

§. 46. Bei Sendungen von größerem Gewicht wird eine Vermischung solcher Gegenstände, wofür eine verschiedene Taxe besteht, nicht gestattet; sie müssen, wenn sie auch zu einer Adresse gehören, besonders verpackt, und alsdann eben so behandelt werden, als wenn solche mit verschiedenen Adressen zur Post gegeben worden wären.

§. 47. Gehören zu einer Adresse mehrere Gegenstände, wofür die Geldporto-Taxe nach Abschnitt I. Litt. C. in Anwendung kommt, so darf an Porto für diese zusammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Gesamtwerthe derselben:

- a) wenn Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Silbergeld, und
- b) wenn kein Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Gold.

§. 48. Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Sendung der Regel nur mit den Fahrposten versandt. Gelder und geldwerthen Papiere mit der Fahrpost.

Es bleibt jedoch der Bestimmung des Generalpostmeisters überlassen, in welchen Fällen und bis zu welchem Betrage und Gewicht dergleichen Versendungen auch mit den Schnellposten, auf Verlangen der Absender, geschehen können.

§. 49. Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellposten, findet eine Erhöhung von 50 Prozent der Geld-Portotaxe Anwendung.

§. 50. Der zu Geldsendungen gehörige Brief wird in derselben Art, wie der §. 28. bei Paketsendungen festgesetzt, behandelt.

E. Landporto.

§. 51. An Orten, woselbst keine Postanstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, ist die Kommune, wenn sie den Durchgang der Posten

beaugen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, daß die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne daß Schirmmeister oder Postillons den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

§. 52. Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§ 51.)

a) von und bis zu der nächsten Station,

b) von und bis zu Orten, welche zwischen der nächsten und der darauf folgenden Station belegen sind,

wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben.

Dieses Porto wird Landporto genannt. Gehet die Korrespondenz weiter oder kommt weiter her, so daß sie zwei und mehrere Stationen berührt, so wird nur das gewöhnliche Porto erhoben, und kein Landporto zugeschlagen.

F. Porto-Erhöhung bei eintretender Fourage-Steuerung.

§. 53. Bei eintretender Fourage-Steuerung ist der General-Postmeister befugt, nach Maaßgabe der steigenden Post-Transportkosten in dem Falle, daß der Preis des Hafers nach einem Durchschnitte in den bedeutendsten Orten der Monarchie 1 Rthlr. pro Scheffel Preussisch übersteigt:

a) das Packetporto §. 23. von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf.,

b) das Porto für Silbergeld (§. 32.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 4 Egr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Egr., und über 1000 Rthlr. auf 4 Egr., und

c) das Porto für Gold (§. 35.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 3 Egr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Egr., und über 1000 Rthlr. auf 3 Egr. zu erhöhen.

U b s c h n i t t. II.

Scheingeld.

§: 54. Die Postanstalten sind verpflichtet, Einlieferungsscheine zu ertheilen:

a) über Geld, Papiergeld, Kurs habende Papiere, wenn der Beitrag 1 Rthlr. übersteigt, Werthstücke und rekommandirte Briefe (§. 20.),

b) über gewöhnliche Packete. Ueber diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung: „gegen Schein“ ausgedrückt seyn muß. Für jeden Einlieferungsschein muß der Absender 2 Egr. entrichten. Diese Scheine führen der Stempel:

„Zwei Silbergroschen.“

§. 55. Bei allen im vorigen § 54. sub a. gedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, muß der Empfänger einen ihm von der distribuirenden Postanstalt vorzulegenden Auslieferungsschein zur Legitimation der letzteren unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

U b s c h n i t t. III.

Bestellgeld.

§ 56. Die Postanstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post ange- Bes. u. geb. kommene Briefe, — in sofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschriftet sind, — imgleichen Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie alle Auslieferungsscheine, den Empfängern in das Haus zu senden.

§ 57. Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet:

a) für unbeschriftete Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth $\frac{1}{2}$ Sgr.

b) für jeden der übrigen Gegenstände 1 —

Dieses Bestellgeld muß auch von den Behörden und für portofreie Korrespondenz etc. bezahlt werden.

§ 58. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe etc. von der Post selbst abzuholen, oder abholen zu lassen.

In diesem Falle ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben.

Die Post bleibt alsdann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich. Auch wird in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet.

§ 59. Die Post hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Packete dem Empfänger nach seiner Wohnung zu befördern; in wie weit indeß zur Bequemlichkeit des Publikums eine Beförderung dieser Art statt finden kann, bleibt den besonderen Anordnungen des General-Postmeisters überlassen.

U b s c h n i t t IV.

Packkammergeld.

§ 60. Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete Packkammer- und Gelder wird, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestimmung der Adresse Geld. von der Post abgeholt werden, als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung des dazu nöthigen Lokals ein besonderes Packkammer- oder Lagergeld nach folgenden Sätzen, und zwar stets vom Empfänger der Packete etc. entrichtet:

Für die ersten vier Tage

Edgc.

a) für jedes einzelne Packet

bis 30 Pfund schwer 1 Sgr.

über 30 bis 60 Pfund 2 "

über 60 Pfund 3 "

b) für Geld und Werthstücke in Kisten, Packeten, Beuteln oder Säffern,

bis 100 Rthlr. 1 Sgr.

über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. 2 "

über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. 3 "

und für jede 1000 Rthlr. 1 Sgr. mehr.

§. 61. Bleiben die Packete länger liegen, so wird vom 5ten Tage ab der doppelte Betrag vorsehender Sätze resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. s. w. für jede Woche erhoben.

§. 62. Werden Packete und Gelder nach Verlauf von 14 Tagen nach Ankunft der Post von der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, daß der Absender nicht bekannt ist, nicht zurückgesandt werden; so muß davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden.

§. 63. Ist dieses fruchtlos, und kann innerhalb dreier Monate weder Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Packete und Gelder an das Generalpostamt einzusenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatte erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete zc., des Abgangs- und des Bestimmungsortes derselben, so wie des Tages, des Abgangs und der Ankunft enthalten seyn muß.

Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von 4 Wochen zu wiederholen, und wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, vom Generalpostamte öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Kosten, der Postarmenkasse überwiesen werden. Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, einem schleunigen Verderben unterworfen, so kann dieser Verkauf durch die Postanstalt des Orts und schon nach acht Tagen erfolgen.

§. 64. Die in der Packlammer befindlichen Postgüter haften dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Post- und Steuergefälle. Eine Herausgabe der Postgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 65. Die Postverwaltung muß für die Erhaltung der Packlammer in Dach und Fach, für sichern Verschuß derselben, für Abwendung von Feuergefähr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Postgüter, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

A b s c h n i t t V.

Porto für Vorschüsse, Retourbriefe und Laufzettel,

Vorschüsse.

§. 66. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalten, Geldvorschüsse auf Briefe zu leisten, findet nicht statt.

§. 67. Es bleibt allein den Postbeamten überlassen, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten, oder zurückzuweisen,

und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlen, sondern so lange à Conto notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher vom Empfänger angenommen ist.

§. 68. Für dergleichen Vorschüsse wird außer dem Porto für den Brief *z.*, *Porto* entrichtet: *Generalpostamt für den Brief.*

1) an Postgeld
dasjenige, welches zu erheben gewesen seyn würde, wenn der Betrag des Vorschusses baar mit der Post versandt worden wäre;

2) den Beamten an Prokura,
der Vorschußbrief mag angenommen werden oder nicht,
von 5 Sgr. bis 15 Sgr. 1 Sgr.
über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern

a) bis 10 Rthlr. 1 = und
b) von da weiter $\frac{1}{2}$ = mehr.

§. 69. Briefe, Packete *z.*, worauf Vorschüsse geleistet worden, dürfen mit Ausnahme der im §. 67. gedachten Fälle ohne vorherige Berichtigung des Porto und der Vorschüsse dem Adressaten weder ausgehändigt noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlösung gezwungen werden. *Regel bei Bestellung von Vorschußbriefen.*

§. 70. Händigt aber dennoch eine Postanstalt den Brief oder das Packet vor Entrichtung des Vorschusses aus, oder gestattet sie die Deffnung des einen oder des andern, so bleibt solche dem Generalpostamte für den Betrag des Porto, und der kolligirenden Postanstalt für den Betrag des Vorschusses und der Prokura-Gebühren, verhaftet.

§. 71. Ist der Vorschuß von einer Königl. Behörde eingezogen worden, so steht dem Adressaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzusehen, und den Vorschuß zurückzuweisen. Derselbe muß dann den Grund der Zurückweisung auf den Brief bemerken, und letzteren der Postanstalt zur Rücksendung wieder aushändigen.

Die Behörde, welche den Brief abgesandt hat, ist in diesem Falle zur Erlegung des Prokura (§. 68.), so wie des Tour- und Retourporto für das dem Briefe beigefügte Packet *z.* verpflichtet; können diese Beträge von den Partheien nicht eingezogen werden, so sind sie den Staatskassen zu erstatten. Für nachgewiesenermaßen ganz reine Staatsangelegenheiten *z.* ist kein Prokura zu erheben.

§. 72. Jeder Vorschußbrief, der nicht gleich eingelöst wird, muß spätestens 10 Tage nach dem Eingange an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, oder derselben der Zögerungsgrund angezeigt werden.

Retoursendungen. §. 73. Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, zu verfahren ist, darüber hat der General-Postmeister die Postanstalten mit besonderer Instruktion zu versehen.

Porto für zurückgehende beschwerte Briefe, Geldpakete und Vorschußbriefe §. 74. Die Zurücksendung dieser Briefe, wozu auch Vorschußbriefe gehören, geschieht bis zu einem Gewichte von 2 Loth portofrei.

§. 75. Für die Zurücksendung schwererer Briefe, so wie von Geldern und Paketen, wird, wie für die Hinfendung das volle Porto, imgleichen bei Vorschußbriefen das Profura vom Absender erhoben.

Rückgabe zur Post gegebener Gegenstände. §. 76. Alle Gegenstände, welche vor dem Abgange der Post oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Post-Beamten in dem Falle, wo ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, gegen Rückgabe des letzteren, im anderen Falle aber gegen Vorzeigung des Pfandes, womit der Brief zc. versiegelt ist, und Auslieferung eines Abdrucks dieses Siegels, ohne Anstand zurückgegeben werden.

Geschiehet die Rückgabe am Absendungsorte vor dem Abschluß der Post, so wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben.

Laufzettel. §. 77. In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Zweifel entstehen, ist dem Absender verstattet, offene Requisitionen (Laufzettel) zu erlassen, worin von den Postanstalten über das Verbleiben jener Gegenstände Auskunft gegeben werden muß.

Porto für die Laufzettel. §. 78. Für die Absendung eines solchen Laufzettels zahlt derjenige, auf dessen Verlangen dieses geschieht, 5 Sgr. Porto, die demselben in dem Falle, daß irgend eine Unregelmäßigkeit bei den inländischen Postbehörden statt gefunden hat, zurückgezahlt werden.

§. 79. Für Laufzettel wegen Extrapost-Pferdebestellungen, werden vom Absender bei der Aufgabe bis 10 Meilen 5 Sgr., und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt.

A b s c h n i t t VI.

Regeln bei Geld- und Packetversendungen.

Leere Briefe. §. 80. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben, und letztere wohl verschlossen seyn.

§. 81. Der Bestimmungsort muß auf der Adresse so bestimmt angegeben seyn, daß bei dessen Expedition für die Postanstalten kein Zweifel obwalten kann.

§. 82. Briefe auf deren Adresse die Bezeichnung: „frei“ — „franco“ „fr.“ sich durchstrichen findet, werden nicht angenommen.

Beschwerte Briefe. §. 83. Gelder, und Gegenstände von Werth in Briefen, müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreuzkouvert versehen und letzteres muß mit fünf Siegeln ver-

schlossen seyn. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer, als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

§. 84. Größere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln oder Fässern fest zu verpacken.

Packete oder Beutel müssen wenigstens von doppelter Leinen und gut genähet seyn.

Bei Packeten muß die außenwändige Naht gesiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht außenwändig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt seyn.

Geld in Fässern darf nicht bloß, sondern muß in Beuteln verpackt werden. Die Fässer müssen gut gereift, und an beiden Boden bergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung des Fadens oder Siegels nicht möglich ist.

Beutel oder Packete dürfen nicht über 30 Pfd., Fässer nicht über 120 Pfd. schwer seyn.

§. 85. Alle Packete müssen dem Inhalte angemessen, nach Maaßgabe der Packweite des Transports haltbar verpackt seyn.

§. 86. Die Bezeichnung (Signatur) der Packete muß deutlich, mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend, und so beschaffen seyn, daß sie durch Nässe nicht aufgelöst wird. Sie muß den Bestimmungsort, und bei den Geldern und Pakereien, deren Werth deklarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben.

§. 87. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Packete mit Bäumen und Sträuchern, oder Packete und Kisten zc. mit leichtem Material, Wolle, Strohmaaren, zur Beförderung anzunehmen.

§. 88. Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftsmäßig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschieht solches lediglich auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, daß ein Postschein ertheilt wird, auf demselben bemerkt.

§. 89. Schießpulver, und überhaupt solche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden können, imgleichen lebendige Thiere, dürfen mit den Posten nicht befördert werden.

U b s c h n i t t VII.

Zahlung und Berechnung des Postgeldes.

§. 90. Alle Postgefälle und Gebühren, mit Ausschluß des Briefbestellgeldes, werden auf den Adressen und Scheinen in Silber Groschen notirt, und in Preussischem Kurant entrichtet.

§. 91. Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, so werden für

1	oder 2	Pfennige	3	Pfennige	oder	$\frac{1}{4}$	Sgr.
4	=	5	=	6	=	$\frac{1}{2}$	=
7	=	8	=	9	=	$\frac{3}{4}$	= und
10	oder 11	Pfennige	1	Silbergroschen	erhoben und berechnet.		

§. 92. Ueber bezahltes Postgeld wird keine Quittung ertheilt.

Die Adressen und Scheine, worauf das Porto notirt ist, dienen dem Publikum sowohl, als in Fällen der Portorückgabe den Postanstalten als Quittung.

§. 93. Die Postbeamten dürfen daher die Briefe, Scheine, Sachen *rc.* nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt ist.

Geschiehet solches dennoch, so darf es nicht anders als unter monatlicher Abrechnung statt finden. Der Postbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch ist derselbe ohne Genehmigung des General-Postmeisters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenen Porto, Briefe *rc.* zurückzubehalten.

§. 94. In Fällen, wo der Postbeamte Porto kreditirt, ist derselbe berechtigt, dafür nach vorangegangener Vereinigung mit den Korrespondenten eine billige Kontogebühr für sich zu erheben.

§. 95. Kein Korrespondent ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe Seitens der Postbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen.

§. 96. Höhere Nachforderungen ist derselbe nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes *rc.* angemeldet werden.

Können solche nicht eingezogen werden, so bleibt der Beamte, der dieses Versehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagen wird in diesen Fällen das zu viel erhobene Porto den Korrespondenten zurückerstattet.

§. 97. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisitionen der Postanstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren exekutivisch beizutreiben.

A b s c h n i t t VIII.

Portofreiheit.

§. 98. Wegen der Portofreiheit erfolgt ein besonderes Regulativ.

Gegeben Berlin, den 18ten December 1824.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Pottum. v. Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 6. Wegen Anlegung der Civil-Uniformen bei feierlichen Gelegenheiten.

Es ist Allerhöchsten Orts bemerkt worden, daß bei mehreren feierlichen Gelegenheiten Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind und an der Feierlichkeit Theil nehmen, im Frack erscheinen. Es ist daher der Allerhöchste Befehl ergangen, daß Beamte und Ritterguts-Besitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniformen zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten und wenn sie vor des Königs Majestät erscheinen, nicht anders als in den ihnen beigelegten Uniformen sich zeigen sollen.

Die unterzeichnete Regierung weist, dem ihr gewordenen höhern Auftrag zu Folge, alle Beamte ihres Ressorts, so wie auch die Gutbesitzer, welche bei solchen Veranlassungen Uniform zu tragen verpflichtet sind, insbesondere auch die Forstbedienten an, dieser Allerhöchsten Bestimmung pünktlich nachzukommen, bringt dabei auch in Erinnerung, daß das Officier-Port d' Epee ohne ausdrückliche Erlaubniß zu Civil-Uniformen nicht getragen werden darf.

II. A. III. 239. Novbr. p. a. Breslau den 4. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 7. Die Beitreibung der rückständigen Geld-Prästationen der Domanal-Einsassen und Zinspflichtigen.

Ueber die Einziehung der rückständigen Geld-Prästationen der Domanal-Einsassen und Zinspflichtigen, sind Allerhöchsten Orts nachstehende Bestimmungen erlassen:

Mit den Debenten ist hinsichtlich ihrer Geld-Reste in der Masse abzurechnen, daß ihnen unter der Bedingung, die Gefälle für die Zukunft mit gehdriger Pünktlichkeit abzuführen, nachgelassen wird, die Reste entweder

- a) in Getreide zu einem Preise, welcher den Marktpreis um 20 Procent übersteigt, abzuführen, vorausgesetzt jedoch, daß wegen der Räume zur Aufbewahrung der eingehenden Naturalien nicht etwa Verlegenheit entsteht, da solche in keinem Falle hierzu gemiethet werden sollen; wogegen soliden Con-

tribuenten die Naturalien allenfalls zur Aufbewahrung belassen werden dürfen; oder

- b) die Rest-Summen, welche bis Ende December 1822 aufgelaufen sind, binnen 3 Monaten in baarem Gelde zu berichtigen, gegen Erlaß eines Fünfstücks des rückständigen Betrags;
- c) in denjenigen Fällen, in welchen die Abführung der Geldreste in Naturalien nach den Festsetzungen unter lit. a. nicht erfolgen, auch die baare Zahlung mit der unter lit. b. bemerkten Modification nicht geleistet werden kann, sollen die Debiten gehalten seyn, die Rest-Summe mit 4 Procent zu verzinsen, und diesen Zins bis zur Abtragung des Kapitals jährlich zu einer bestimmten Zeit als Rente abzuführen.

Diese letztere Bestimmung findet auch Anwendung auf die seit dem 31. December 1822 aufgelaufenen Geld-Rückstände, welche nicht in der unter lit. a. nachgelassenen Art in Naturalien berichtet werden können.

Sämmtliche Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Kemter haben nach vorstehenden Bestimmungen die Restanten gehörig zu verständigen, und deren Erklärungen binnen 3 Wochen, bei Vermeidung mit Kosten beschwerter Erinnerungen, unfehlbar an uns einzureichen. Wo keine dergleichen Reste mehr ausstehen und indeß schon eingezogen worden sind, ist gleichfalls Anzeige zu machen.

Daß übrigens von jezt an alle Anträge auf Niederschlagung inerigibler Reste der in Rede stehender Art unterbleiben müssen, versteht sich von selbst.

II. A. III. 421. Decbr. p. a. Breslau den 6. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 8. Betrifft die Pensions-Beiträge.

Den Special-Kassen unsers Geschäftskreises ist in dem Circulare vom 30. v. M. ad 3. eröffnet worden, daß die Pensions-Beiträge bei den Besoldungen in einer besondern Kolonne speciell nachgewiesen werden sollen. Mit Bezug darauf wird denselben ferner bekannt gemacht: daß der Betrag demnächst summarisch in Einnahme zu stellen, an unsere Regierungshaupt-Kasse abzuliefern, und hinter der Ausgabe an Ueberschüssen separat, als abgelieferter Pensions-Beitrag, auf Quittung der Regierungshaupt-Kasse zu verausgaben ist.

Demnächst hat das Hohe Finanz-Ministerium bestimmt: daß, wenn ein Beamter aus mehreren Classen Besoldungstheile bezieht, von dessen Gesamt-Einnahme sein Pensions-Beitrag berechnet, und von jeder Classe, pro rata des aus derselben erfolgenden Gehaltstheils, einbehalten werden soll.

Hiernach ist zu verfahren.

Plen.-532. Decbr. Breslau den 21. December 1824.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 9. Wegen der Theilnahme der Schüljugend an Tanzlustbarkeiten und Trinkgelagen in Wirthshäusern.

Es ist uns von mehreren Seiten die Anzeige gemacht worden, daß die Jugend sich in Schank- und Wirthshäusern umhertreibt und an Tanzlustbarkeiten in einem Alter Theil nimmt, welches dem Sitten-Verderben und der Verführung am zugänglichsten ist, und wodurch die Neigung zum Trunk, zur Unzucht und zu einem wüsten Leben mehrfach erregt wird. Billig sollten Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften ihre Kinder und Pflegebefohlene ohne unser Erinnern von solchen Orten der Lustbarkeit entfernt halten, und die Wachsamkeit über sie auch in dieser Beziehung zu ihren elterlichen u. Pflichten machen. Da dies aber nicht von allen geschieht, so müssen wir hierdurch bestimmen, daß der Jugend beiderlei Geschlechts vor der vollendeten Schulzeit und erhaltenen Confirmation kein Zutritt zu Schank- und Wirthshäusern und keine Theilnahme an Tanzlustbarkeiten soll gestattet seyn, und verpflichten wir die Landrätthe, Magisträte und Orts-Polizei-Behörden, darauf zu halten, daß diese Vorschriften befolgt werden; widrigen Falls sowohl die Kretschmer und Schankwirth, als auch die Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften deßhalb polizeilich zu bestrafen sind. Daß die Herren Geistlichen und Schullehrer nicht nur die Jugend auf die Gefahren, deren sie sich durch frühe Theilnahme an solchen Vergnügungen aussetzt, aufmerksam machen, Eltern und Vormünder in dieser Beziehung an ihre Pflichten erinnern und die Befolgung unsrer Vorschrift befördern werden, glauben wir voraussetzen zu dürfen.

I. A. C. V. 413 Decbr. Breslau den 22. December 1824.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 10. Die Lehrzeugnisse der in die Jäger-Bataillone eingestellten und freiwillig eintretenden Jäger betreffend.

Es ist ungern bemerkt worden, daß unsere Amtsblatt-Verfügung vom 11. Januar 1822, wegen der Lehrzeugnisse, welche die in die Jäger-Bataillone freiwillig eintretenden Jäger haben müssen, nicht gehbrigg befolgt wird.

Indem wir daher diese Verordnung hiermit erneuern, setzen wir zugleich fest, daß diese von dem Oberforstmeister des Departements, (nicht Oberförster, wie ein Druckfehler jener Verfügung besagt,) zu bestätigenden Lehrzeugnisse auch zugleich alle diejenigen Jäger haben müssen, welche zum Ersatz eingezogen werden sollen.

Die Jäger haben sich Behufs ihrer Prüfung und Bescheinigung der Lehrzeugnisse und zur Bestätigung derselben an die Königl. Forst-Inspectionen zu wenden, nämlich:

- a) an die Königl. Forst-Inspection Glatz, die Jäger aus den Kreisen Habelschwerdt, Glatz, Frankenstein, Münsterberg und Reichenbach;
 - b) an die Forst-Inspection Stoberau, aus den Kreisen Brieg, Namslau und Wartenberg;
 - c) an die Forst-Inspection Scheibemitz, aus den Kreisen Nimptsch, Strehlen, Breslau und Ohlau;
 - d) an die Forst-Inspection Hammer in Trebnitz, aus den Kreisen Trebnitz, Dels, Militzsch-Trachenberg und Guhrau; und
 - e) an die Forst-Inspection Wohlau zu Dyrnsfurth, aus den Kreisen Wohlau, Steinau, Striegau, Schweidnitz und Neumarkt;
- als wornach sie sich genau zu achten haben.

I. A. XIV. 597. Decbr. Breslau den 27. December 1824.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 11. Betrifft die neuen Kassen-Anweisungen.

Auf die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 22. v. M., wegen Emittirung der in die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine, so wie der Kassen-Billets Litt. A. tretenden Kassen-Anweisungen und Beschreibung der Apoints der Letztern zu 5 Rtlr. und 1 Rtlr., welche als besondere

Beilage bereits mit dem vorigen Stück des Amtsblatts ausgegeben worden, theils wegen Mangel an hinreichenden Exemplaren erst mit dem gegenwärtigen Stück ausgegeben werden kann, wird das Publikum hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Plen. 34. Jan. Breslau den 4. Januar 1825.

II. A. XVII. I. Jan.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. I. Betreffend die Verpflegungs-Kosten der zur Einstellung bei einer Straf-Section verurtheilten beurlaubten Landwehrmänner während der Vollstreckung der Strafe.

Des Königs Majestät haben die Kosten der Verpflegung der zur Einstellung bei einer Straf-Section verurtheilten Individuen während der Vollstreckung der Strafe für einen beurlaubten Landwehrmann, vom 1. December v. J. an gerechnet, monatlich auf 2 Rthl. 22 Sgr, 6 Pf. herabgesetzt. Für die Einziehung dieser Summe, und deren Uebersendung an die Militair-Behörde, in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 2. August d. J., ist daher in allen denjenigen Fällen zu sorgen, in welchen die Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können.

Indem vorstehendes den Untergerichten in dem Bezirke des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht wird, werden dieselben nochmals darauf aufmerksam gemacht, in Zukunft bei jeder Absendung eines solchen Sträflings den nöthigen Vorschuß oder in dessen Ermangelung das Armen-Attest den Königl. Commandanturen mit zu übersenden.

Breslau den 17. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 2. Die Notarien sollen auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protokollen den Betrag des Stempels bemerken, welcher zu den auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Dokumenten gebraucht worden, auch die Stempel-Beträge nicht durch ihre Schreiber in ihren Akten bemerken lassen, sondern dies selbst thun.

Es ist zur Kenntniß des Königl. Finanz = Ministeriums gelangt, daß die Notarien hin und wieder sich der Pflicht enthoben halten, auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protokollen jederzeit den Betrag des Stempels zu bemerken, welcher zu den auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Dokumenten gebraucht worden ist, weil darüber in dem neuen Stempel = Gesetz sich keine ausdrückliche Bestimmung findet.

Da indessen jene Bemerkung nach wie vor erforderlich ist, damit der revidirende Stempel = Fiskal sich überzeugen kann, ob dem Stempel = Gesetz gehörig Genüge geschehen ist, so wird dieses, auf den Grund eines von dem Hohen Justiz = Ministerio unterm 2. Januar a. c. erlassenen Rescripts, sämtlichen Notarien in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober = Landes = Gerichts hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß hierinn nichts abgeändert worden, und die in den v. Kamphs'schen Jahrbüchern unterm 22. December 1818 an die Königl. Ober = Landes = Gerichte in den überelbischen Provinzen erlassene Verfügung nach wie vor zu beobachten ist.

Zugleich werden sämtliche Notarien in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober = Landes = Gerichts hierdurch angewiesen:

den Betrag des Stempels, mit welchem die Dokumente, worauf Notariats = Akten gegründet worden, oder welche bei Notariats = Akten überhaupt producirt worden, als z. B. Wechsel, Schlußzettel, Contracte, Atteste, Regreße, Testamente und so weiter versehen sind, selbst und nicht durch ihre Schreiber zu vermerken, und pflichtmäßig mit ihrer Namens = Unterschrift zu bescheinigen.

Breslau den 17. December 1824.

Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachstehende Allerhöchste Bestimmung:

- 1) daß vom ersten Januar 1825 an die Entrichtung von Censur-Gebühren aus Staats-Kassen aufhören, und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit Drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen geleistet werden soll, (wodurch der Art. XV. des Censur-Edicts vom 18. October 1819 abgeändert ist),
 - 2) daß von eben diesem Zeitpunkt an jeder Verleger wieder schuldig seyn soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Königl. Bibliothek in Berlin, das andere aber an die Universitäts-Bibliothek derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden, und endlich
 - 3) daß es bei der Verpflichtung des Verlegers, ein Exemplar dem Censor abzugeben, sein Verbleiben behält,
- wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Januar 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter. Sabarth.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Als Landschafts-Directoren sind gewählt und bestätigt:

- a) bey der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft, der Major und Landes-Älteste von Reißwiz auf Wendrin;
- b) bey der Liegnitz-Wohlauschen Fürstenthums-Landschaft, der Polizen-Districts-Commissarius und Landes-Älteste von Eschammer auf Hochbeltsch, nach der in diesem Landschafts-System hergebrachten Observanz als zweyter, und bey Verhinderungen des actuellen Directoris von Johnson als stellvertretender Director, von Johannis 1827 ab aber als actualer Director;

- c) bey der Reiß = Grottkauer Fürstenthums = Landschaft, der Landes = Älteste von Maubeuge auf Deutschwette;
- d) bey der Dels = Militzschschen Fürstenthums = Landschaft, der Landes = Älteste Graf von Dyhren auf Ueberdorf.

Der Stadtverordnete und Kaufmann Heller in Breslau, zum besoldeten Stadtrath und Cämmerer erwählt und bestätigt.

Der Unterförster Hüppe zu Königsdorf, Forst = Reviere Bobile der Forst = Inspection Hammer, in gleicher Eigenschaft nach Nieder = Backen desselben Forst = Reviere versetzt; und als dessen Nachfolger der invalide Oberjäger Schenk ernannt.

Der bisherige Schullehrer Mücke in Dßen, in gleicher Eigenschaft nach Pawellau.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die Gemeinde Sponsberg Drebniger Kreises, hat eine vortheilhafte Verbesserung des dortigen Schulhauses unternommen und hergestellt, auch zur Pensionirung des alten Schullehrers und zur Anstellung eines neuen beygetragen.

Die zu Gnadenfren verstorbene verwittwete Banko = Rendant Kloss geborne Baldowski, hat dem Wittwen = Hause daselbst ein Legat von 100 Rtlr. Cour., und ein gleiches dem ledigen Schwestern = Hause ausgesetzt.

Von einem Ungenannten sind der Pfarrkirche zu Mittelwalde für Haus = arme 10 Floren vermacht worden.
